

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dorna**

**vom 31.08.2016**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsbehelfe

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    z. Zt. unbesetzt
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Dorna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Evangelisch- Lutherische Kirchgemeinde Dorna,  
über das Ev. -Luth. Pfarramt Pölzig -- Friedhofsverwaltung -- Weg der Jugend 8 -- 07554 Pölzig  
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Erdbestattungen (nur Wahlgräber)

##### 1.1 Einzelgrabstätte

1.1.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 269,00 EUR

1.1.2 für jedes weitere Jahr 13,50 EUR

##### 1.2 Doppelgrabstätte

1.2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 539,00 EUR

1.2.2. für jedes weitere Jahr 27,00 EUR

#### 2. Urnenbeisetzungen (nur Wahlgräber, 2 Urnen)

2.1 für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 215,00 EUR

2.2 für jedes weitere Jahr 10,50 EUR

#### 3. Urnenbeisetzungen in der Urnenreihenanlage (Urnenhain) je Grabstätte (15 Jahre)

3.1. für das Beisetzungsrecht 67,00 EUR

3.2. einmaliger Herstell- und Pflegekostenbeitrag 161,50 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer und Aufwandsentschädigung erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte 13,50 EUR

2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 27,00 EUR

3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 10,50 EUR

### § 7 und § 8 - entfallen -

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

1.1. bei einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern 150,00 EUR

1.2. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 200,00 EUR

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen                       | 150,00 EUR |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 40,00 EUR  |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs                          | 15,00 EUR  |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Für Wahlgrabstätten jährlich   | 20,00 EUR  |
| 2. | Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 300,00 EUR |

## § 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, allgemeine Aufwandsentschädigung | 100,00 EUR |
| 2. | für Energie, Reinigung usw.   | 30,00 EUR  |
| 3. | für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde                 | 20,00 EUR  |

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung, Verlängerung usw.   | 30,00 EUR |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 30,00 EUR |
| 3. | Genehmigung einer Umbettung   | 30,00 EUR |
| 4. | Anzeigebestätigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr  | 10,00 EUR |
| 5. | Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre)   | 25,00 EUR |
| 6. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besteht | 10,00 EUR |
| 7. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug  | 30,00 EUR |
| 8. | für die Aufwendungen Grabmal Urnenhain  | 20,00 EUR |

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.09.2008 außer Kraft.

ausgefertigt am 10.01.2017  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorna (Friedhofsträger)